

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 5

Artikel: Neuauflage "Richtsätze" und "Materielle Hilfe im Konkubinat"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuaufgabe «Richtsätze» und «Materielle Hilfe im Konkubinat»

Wie jedes Jahr hatte die Geschäftsleitung die im Merkblatt «Richtsätze» angegebenen Beträge für Unterhalt und Taschengeld auf ihre Kaufkraft überprüft. Unter diesem Aspekt hat sich keine Veränderung aufgedrängt, weil der Lebensmittelindex im Verlauf des Jahres 1987 nur unwesentlich gestiegen ist. Der Vorrat an Merkblättern ist jedoch aufgebraucht. Bei der Neuaufgabe wurde nun ein kleines, aber wichtiges Detail ergänzt. Beim Text unter Ziffer 2.3.9 (Erwerbsunkosten) haben wir «Auslagen zur Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit» beigefügt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass Unterstützungsbedürftigen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dadurch Eigeneinkommen erzielen, eine gewisse Grosszügigkeit bei der Anrechnung von Auslagen im Budget zuteil werden soll. Es ist ungerecht und dennoch bisher manchmal vorgekommen, dass erwerbstätige Klienten, die selbst zur Deckung ihrer Unterhaltskosten beitragen, ob der vielfach schwer ermittelbaren Erwerbsunkosten finanziell faktisch schlechter gestellt sind als Klienten, die ihr gesamtes Einkommen über Sozialhilfeleistungen beziehen.

Das bis anhin gesondert publizierte Merkblatt «Empfehlungen zur materiellen Hilfe an Bedürftige, die im Konkubinat oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben» wurde überarbeitet und mit den «Richtsätzen» in einem einzigen Faltblatt vereinigt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes der letzten Jahre enthält auch wichtige Hinweise für die Fürsorgepraxis gegenüber im Konkubinat lebenden Sozialhilfebezügern. Wir nehmen in einem Anhang stichwortartig auf die einschlägigen Urteile Bezug. Tsch.

Der Vorstand tagte

Unter dem Vorsitz von Präsident Emil Künzler trat der Vorstand am 18. Februar in Bern zu seiner ersten Sitzung des Jahres zusammen. Es galt u. a. zu Handen der Jahresversammlung vom 16. Juni 1988 in Brunnen die Jahresrechnung 1987 und den Voranschlag 1988 zu genehmigen.

*

Zustimmung fand das von der Weiterbildungskommission und der Geschäftsleitung vorgelegte Detailprogramm für den Weiterbildungskurs zum Thema: «Armut und Sozialhilfe» vom 14. und 15. Juni 1988 in Brunnen.

*

Genehmigt wurden eine «Minirevision» der «Richtsätze der SKöF» und eine Neufassung der «Empfehlungen für materielle Hilfe im Konkubinat».

*